Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2016/0224(COD)

20.4.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 129

Aktualisierung des Mandats
Fabienne Keller
(PE697.689v01-00)

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

Vorschlag für eine Verordnung
COM(2020)0611 – C9-xxxx/xxxx – 2016/0224(COD))

Änderungsantrag 1
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Es liegt im Interesse der Mitgliedstaaten und der Antragsteller, dass bereits im Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß festgestellt wird, ob ein Antragsteller internationalen Schutz benötigt, und die Entscheidungsfindung ist effizienter und zuverlässiger, wenn hochwertige Informationen und Rechtsberatung gewährleistet sind. Der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsvertretung sollte daher ***im gemeinsamen Verfahren*** zur Gewährung internationalen Schutzes verankert sein. Damit die Rechte des Antragstellers — insbesondere das Recht auf Verteidigung und der Grundsatz des fairen Verfahrens — effektiv gewahrt werden und ein effizientes Verfahren gewährleistet ist, sollte den Antragstellern im Verwaltungsverfahren und im Rechtsbehelfsverfahren auf Antrag und nach Maßgabe der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung gewährt werden. Die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung ***sollten*** durch nach nationalem Recht dazu befähigte Personen geleistet werden.	(14) Es liegt im Interesse der Mitgliedstaaten und der Antragsteller, dass bereits im Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß festgestellt wird, ob ein Antragsteller internationalen Schutz benötigt, und die Entscheidungsfindung ist effizienter und zuverlässiger, wenn hochwertige Informationen und Rechtsberatung gewährleistet sind. Der Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsvertretung sollte daher ***in allen Phasen des gemeinsamen Verfahrens*** zur Gewährung internationalen Schutzes verankert sein. Damit die Rechte des Antragstellers – insbesondere das Recht auf Verteidigung und der Grundsatz des fairen Verfahrens – effektiv gewahrt werden und ein effizientes Verfahren gewährleistet ist, sollte den Antragstellern im Verwaltungsverfahren***, einschließlich des beschleunigten Verfahrens und des Grenzverfahrens, bei persönlichen Anhörungen*** und im Rechtsbehelfsverfahren auf Antrag und nach Maßgabe der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Bedingungen unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung gewährt werden. ***Die Antragsteller sollten das Recht haben, gegen die Entscheidung, dass keine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht einzulegen, und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird und der wirksame Zugang des Antragstellers zur Justiz nicht behindert wird.*** Die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung ***sollte*** durch nach nationalem Recht dazu befähigte Personen

geleistet werden***, sobald ein Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 2
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Staatenlosen nachkommen, darunter auch ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954.

Or. en

Änderungsantrag 3
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Um die Rechte des Antragstellers zu gewährleisten, sollte die Entscheidung über seinen Antrag in schriftlicher Form ergehen. Wird dem Antragsteller kein internationaler Schutz gewährt, so sollten ihm die sachlichen und rechtlichen Gründe für diese Entscheidung mitgeteilt werden, und er sollte über ihre Folgen sowie darüber informiert werden, wie er die Entscheidung anfechten kann.	(31) Um die Rechte des Antragstellers zu gewährleisten, sollte die Entscheidung über seinen Antrag in schriftlicher Form ergehen. Wird dem Antragsteller kein internationaler Schutz gewährt, so sollten ihm die sachlichen und rechtlichen Gründe für diese Entscheidung mitgeteilt werden, und er sollte über ihre Folgen sowie darüber informiert werden, wie er die Entscheidung anfechten kann. ***Unbeschadet des Rechts des Antragstellers, während der Prüfung des Antrags in dem zuständigen Mitgliedstaat zu verbleiben, und unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung kann diese Entscheidung eine***

Rückkehrentscheidung nach der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] beinhalten oder zusammen mit einer Rückkehrentscheidung ergehen.

Or. en

Änderungsantrag 4
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31a) Um die Verfahren effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, ***sollte es*** zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung ***keine Verfahrenslücken geben***. ***Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte umgehend eine Rückkehrentscheidung ergehen. Die*** Rückkehrentscheidung ***sollte*** unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ***entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit*** der ablehnenden Entscheidung ergehen.	(31a) Um das ***beschleunigte*** Verfahren ***und das Grenzverfahren*** effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, ***sollten sich die Mitgliedstaaten bemühen, die Verfahrenslücken*** zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung ***zu verkürzen***. ***Werden die*** Rückkehrentscheidung ***und die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz als separate Entscheidungen erlassen, sollte Erstere*** unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf ***ohne unangemessene Verzögerung nach*** der ablehnenden Entscheidung ergehen***, damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen eingehalten werden***. ***Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Antragsteller zur Verfügung stehen, um die Entscheidungen entgegenzunehmen. Dadurch sollte der Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] oder ihr Ermessensspielraum für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln oder anderen***

Genehmigungen nach nationalem Recht, mit denen – unter anderem aus Härtegründen oder aus humanitären Gründen – ein Recht auf Verbleib in ihrem Hoheitsgebiet gewährt wird, in keiner Weise eingeschränkt werden.

[1a] ***Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).***

Or. en

Änderungsantrag 5
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. ***Hat*** sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter	(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen ***können***, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes ***unionsweit im Jahresdurchschnitt*** weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die ***möglicherweise*** nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung (EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung der Anträge von unbegleiteten***

Berücksichtigung ***der gemeinsamen Analyse*** gemäß Artikel ***10*** der Verordnung ***XX/XX*** über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben ***oder gehört der*** Antragsteller einer bestimmten Personengruppe ***an***, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte ***die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden***. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das ***Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren*** gelten.

Minderjährigen beschleunigen können, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes unionsweit im Jahresdurchschnitt weniger als 10 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. Das Prüfungsverfahren sollte nicht beschleunigt werden, wenn sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten und unter Berücksichtigung ***des Leitfadens*** gemäß Artikel ***11*** der Verordnung ***(EU) 2021/2303*** über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben ***hat. Ein*** Antragsteller***, der*** einer bestimmten Personengruppe ***angehört***, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte ***ebenfalls vom beschleunigten Prüfungsverfahren ausgenommen werden, auch wenn dieses Verfahren bereits eingeleitet wurde***. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das ***Unzulässigkeitsverfahren*** gelten.

Or. en

Änderungsantrag 6
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in	(40) Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in

Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich ***häufig*** um Anträge von Personen handelt, die beim ***unbefugten*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. ***Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeführt werden sollen, bedarf es eines Screening-Verfahrens.*** Alle Phasen der für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. ***Je nach Ausgang*** des Screening-Verfahrens sollten die ***betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen einem*** geeigneten ***Asyl- oder Rückkehrverfahren*** zugeführt werden***, oder es sollte ihnen die Einreise verweigert werden. Es sollte daher eine Phase vor der Einreise mit einem Screening-Verfahren und Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt werden.***

Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich ***unter anderem*** um Anträge von Personen handelt, die beim ***irregulären*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Alle Phasen der für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. ***Spätestens nach dem Abschluss*** des Screening-Verfahrens sollten ***Drittstaatsangehörige und Staatenlose dem*** geeigneten ***Verfahren*** zugeführt werden ***oder eine Einreisegenehmigung nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 erhalten***.

Or. en

Änderungsantrag 7
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40a) Das ***Asyl- und Rückkehrverfahren*** an der Grenze ***soll*** dazu dienen, ***an den Außengrenzen*** schnell festzustellen, ob Anträge unbegründet ***oder unzulässig*** sind***, und diejenigen***, die kein Recht auf Verbleib haben***, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag dem regulären Verfahren zugeführt werden und schnell***	(40a) Das ***Asylverfahren*** an der Grenze ***sollte*** dazu dienen, ***nicht erst nach der Bestimmung des für einen Antrag auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement], sondern bereits während des Grenzverfahrens*** schnell festzustellen, ob

Zugang zu internationalem Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen können, dass sie ***an der Außengrenze oder in einer Transitzone*** bleiben, wo die Zulässigkeit ihres Antrags geprüft wird. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ***an den Außengrenzen*** die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.

Anträge***, die während oder am Ende des Screening-Verfahrens gestellt werden, unzulässig oder*** unbegründet sind***. Bei unbegründeten oder unzulässigen Anträgen sollten die Mitgliedstaaten ein Grenzverfahren durchführen können, um eine rasche Rückführung von Personen zu ermöglichen,*** die kein Recht auf Verbleib haben ***und gegen die unter Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung eine Rückkehrentscheidung ergangen ist***. Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen können, dass sie ***bis zum Abschluss des Verfahrens an von den Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen festgelegten Orten*** bleiben, wo die Zulässigkeit ihres Antrags geprüft wird***; dabei kann es sich auch um Orte an oder in der Nähe der Außengrenze oder in einer Transitzone handeln, sofern sie den Bestimmungen der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] entsprechen***. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Begründetheit eines Antrags ***in einem Grenzverfahren*** zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 8
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen***, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder***	(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge***, die einem beschleunigten Verfahren zu unterziehen sind,*** im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen

die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Dokumente in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren ***wahlweise anwenden können***.

können, sofern keine Ausnahmeregelung anwendbar ist. Die Mitgliedstaaten sollten in Betracht ziehen, dem Grenzverfahren ***Vorrang einzuräumen, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellt***.

Or. en

Änderungsantrag 9
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40ba) Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere kein Grenzverfahren durchführen, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen oder einen Minderjährigen unter zwölf Jahren handelt, der Antragsteller schutzbedürftig ist oder besondere Verfahrens- oder Aufnahmebedürfnisse hat und die erforderliche Unterstützung nicht bereitgestellt werden kann, es medizinische Gründe für die Nichtanwendung des Grenzverfahrens gibt oder die Bedingungen für eine Inhaftnahme gemäß der Richtlinie

XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] nicht erfüllt sind; zudem sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren beenden, wenn die Gründe oder Bedingungen für dessen Anwendung nicht mehr gegeben sind. Im Rahmen der Verfahren zur Altersbestimmung sollten die schonendsten Methoden und Prozesse zum Einsatz kommen. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten den von der Asylagentur der Europäischen Union herausgegebenen Praxisleitfaden für die Altersbestimmung berücksichtigen. Die Verfahren zur Altersbestimmung sollten keine medizinische Untersuchung einschließen. Ist das Ergebnis der Altersbestimmung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von zwölf Jahren reicht, so sollten die Mitgliedstaaten davon ausgehen, dass der Minderjährige jünger als zwölf Jahre ist. Die zuständigen Behörden sollten während des gesamten Grenzverfahrens geeignete und regelmäßige Prüfungen der Schutzbedürftigkeit durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 10
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40bb) Wenn die Mitgliedstaaten mit Blick auf die Anwendung eines Grenzverfahrens prüfen, ob ein unmittelbarer Zusammenhang mit einem irregulären Grenzübertritt besteht, ist es wichtig, dass sie den Orientierungshilfen Rechnung tragen, die dem in der Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission enthaltenen Rückkehr-Handbuch zu entnehmen sind.

[1a] ***Empfehlung (EU) 2017/2338 der Kommission vom 16. November 2017 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist (ABl. L 339 vom 19.12.2017, S. 83).***

Or. en

Änderungsantrag 11
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die ***notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe*** der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] ***an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen unterzubringen. Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen bestimmten Ort an oder in der Nähe ihrer Außengrenze überstellen, wo geeignete Einrichtungen vorhanden sind. Die Entscheidung darüber, an welchen Orten an den Außengrenzen solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und solche Einrichtungen mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil***	(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die ***Bestimmungen*** der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] ***hinsichtlich der Unterbringung von Antragstellern, einschließlich Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen oder schutzbedürftigen Antragstellern, eingehalten werden und sich die Antragsteller den Behörden zur Verfügung halten. Bei Minderjährigen und ihren Familien sollte davon ausgegangen werden, dass sie besondere Verfahrens- und Aufnahmegarantien benötigen, und sie sollten in geeigneten Unterkünften untergebracht werden. Dem Personal der Asylbehörden, gesetzlichen Vertretern, nichtstaatlichen Organisationen, Institutionen der Union und internationalen Institutionen sowie sozialmedizinischem Personal sollte immer Zugang zu den für das Grenzverfahren genutzten Einrichtungen gewährt werden.***

der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitzustellen, wobei auch die Länge der Außengrenze und die Zahl der Grenzübergangsstellen oder Transitzonen zu berücksichtigen sind. Sie sollten der Kommission die betreffenden Orte an der Außengrenze, in den Transitzonen oder der Nähe der Außengrenze mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden.

In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte an oder in der Nähe der Außengrenze vorübergehend überschritten werden, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 12
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40ca) Die Entscheidung darüber, an welchen Orten Einrichtungen für das Grenzverfahren bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten hierfür Einrichtungen an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen bestimmen können, sofern dort geeignete Aufnahmebedingungen, der Zugang des Personals und wesentliche Dienste sichergestellt sind. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission mitteilen, an welchen Orten die Grenzverfahren durchgeführt werden.
	Wenn das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte

vorübergehend überschritten werden, die Personalkapazität unzureichend ist oder die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt sind, sollten die Mitgliedstaaten für einen möglichst kurzen Zeitraum an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet Anträge bearbeiten können.

Or. en

Änderungsantrag 13
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) ***Ist die Anwendung des Grenzverfahrens Pflicht, sollten die*** Mitgliedstaaten ***dieses Verfahren ausnahmsweise*** nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen ***von Drittstaaten*** anwenden ***müssen***, ***die*** bei der Rückübernahme nicht ausreichend ***kooperieren***, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.	(40d) ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten das Grenzverfahren*** nicht auf die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen ***eines Drittstaats*** anwenden, ***der*** bei der Rückübernahme nicht ausreichend ***kooperiert***, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 14
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen	(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen

Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als ***12*** Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf ***in erster Instanz*** umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass ***sichergestellt ist, dass*** innerhalb von höchstens ***12*** Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen ***wird*** als auch gegebenenfalls ***die*** Entscheidung über den Rechtsbehelf ***in erster Instanz ergeht***. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***grundsätzlich*** gestattet werden. ***Die*** Einreise in das Hoheitsgebiet ***sollte jedoch*** nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen ***Fällen*** den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens ***12*** Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als ***zwölf*** Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für ***die Bestimmung des für einen Antrag auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und für*** das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten ***unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz*** berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass innerhalb von höchstens ***zwölf*** Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen ***werden*** als auch gegebenenfalls ***eine*** Entscheidung über den Rechtsbehelf ***ergehen kann***. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist ***dennoch*** nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet werden***, und er sollte dem geeigneten Verfahren zugeführt werden***. ***Ergeht im Grenzverfahren die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz abzulehnen, sollte die*** Einreise in das Hoheitsgebiet nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in ***einem*** solchen ***Fall*** den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen

eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens ***zwölf*** Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist. ***Sobald das Grenzverfahren abgeschlossen ist und wenn dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wurde, sollten die Mitgliedstaaten diesen Antragsteller zu keinem Zeitpunkt einem weiteren Grenzverfahren unterziehen.***

Or. en

Änderungsantrag 15
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40f) ***Das Grenzverfahren für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz kann zwar ohne Inhaftnahme durchgeführt werden, doch sollten die*** Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] während des Grenzverfahrens die Gründe für eine Inhaftnahme geltend machen können***, um über das Recht des Antragstellers auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu entscheiden***. ***Wird während eines solchen Verfahrens auf die Haft zurückgegriffen, sollten die Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] Anwendung finden, einschließlich in Bezug auf die Garantien für inhaftierte Antragsteller und die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung sowie in Bezug auf eine gerichtliche Kontrolle und die***	(40f) ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten*** im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] während des Grenzverfahrens die Gründe für eine Inhaftnahme geltend machen können. ***Die Inhaftnahme während der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollte das letzte Mittel bleiben. Die Entscheidung, einen Antragsteller während des Grenzverfahrens in Haft zu nehmen, sollte stets auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung und nach der Feststellung, dass eine Inhaftnahme notwendig, angemessen und in Bezug auf einen legitimen Zweck verhältnismäßig ist und es nicht möglich ist, weniger einschneidende Maßnahmen wirksam anzuwenden, ergehen. Diese Entscheidungen sollten der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Die Notwendigkeit, die Haft eines Antragstellers aufrechtzuerhalten, sollte in***

Haftbedingungen.	***regelmäßigen Abständen überprüft werden.***

Or. en

Änderungsantrag 16
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40fa) Um eine Inhaftnahme zu vermeiden, wenn weniger strenge Maßnahmen angewendet werden könnten, sollten die Mitgliedstaaten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit oder Alternativen zur Inhaftnahme gemäß der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] anwenden. Diese Alternativen sollten auf nationaler Ebene in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollten Minderjährige und ihre Familien, schutzbedürftige Antragsteller sowie Antragsteller mit besonderen Verfahrens- oder Aufnahmebedürfnissen vorrangig in gemeindenahen Unterkünften ohne Freiheitsentzug unterbringen.

Or. en

Änderungsantrag 17
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40g) Wird ein Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt, sollte gegen den ***betreffenden*** Antragsteller***, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen sofort*** eine Rückkehrentscheidung ***oder,***	(40g) Wird ein Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt, sollte ***der betreffende Mitgliedstaat*** gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung ***erlassen können, sofern der Mitgliedstaat***

wenn die Voraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind, eine Einreiseverweigerung ***ergehen***. ***Um die Gleichbehandlung aller Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, deren Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens abgelehnt wurde, sollten in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat beschlossen hat, gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht anzuwenden und gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen keine Rückkehrentscheidung zu erlassen, die Behandlung und das Schutzniveau des betreffenden Antragstellers, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau entsprechen, die für Personen gelten, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist.***

Artikel 5 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] einhält und die Anwendung von Artikel 8 Absätze 2 bis 5 der genannten Richtlinie im Einzelfall gebührend berücksichtigt wurde. Wenn die Voraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind***, sollte der Mitgliedstaat zudem unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 der genannten Verordnung*** eine Einreiseverweigerung ***erlassen können***.

Or. en

Änderungsantrag 18
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40h) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten ***bestimmte*** Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden, da diese Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, namentlich Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr,	(40h) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten ***die*** Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden, da diese Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, namentlich Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr,

Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien sowie Notlagen. ***Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, kann diesen Personen*** eine Frist für die freiwillige Ausreise von ***höchstens 15*** Tagen eingeräumt werden, unbeschadet der Möglichkeit, der Rückkehrverpflichtung jederzeit freiwillig nachzukommen.	Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und Familien sowie Notlagen. ***Den betreffenden Drittstaatsangehörigen sollte*** eine Frist für die freiwillige Ausreise von ***25*** Tagen eingeräumt werden, unbeschadet der Möglichkeit, der Rückkehrverpflichtung jederzeit freiwillig nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 19
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40ha) Das Grenzverfahren sollte unter uneingeschränkter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Unionsrechts durchgeführt werden. Das ordnungsgemäße Funktionieren des Grenzverfahrens hängt grundsätzlich davon ab, dass in allen Phasen des Verfahrens geeignetes und qualifiziertes Personal verfügbar ist. Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Grenzverfahren alle individuellen Verfahrensrechte gewahrt bleiben und die Grenzverfahren mit den Aufnahmebedingungen in Einklang stehen, sollten die Mitgliedstaaten an den einschlägigen Standorten qualifiziertes und gut ausgebildetes Personal einsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten gegebenenfalls

die Unterstützung von Agenturen der Union, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen in Anspruch nehmen können. Die Asylagentur der Europäischen Union kann die zuständigen Behörden auch bei der Planung der Zuteilung qualifizierten Personals unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 20
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 h b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40hb) Im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate sollten die Agenturen der Union die Mitgliedstaaten und die Kommission auf Anfrage unterstützen können, um die ordnungsgemäße Durchführung und Funktionsweise der vorliegenden Verordnung, einschließlich ihrer Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren und das Grenzverfahren, sicherzustellen. Die Agenturen der Union können einem Mitgliedstaat spezifische Unterstützung vorschlagen. Schlägt eine Agentur der Union einem Mitgliedstaat spezifische Unterstützung vor, sollte der betreffende Mitgliedstaat diesen Vorschlag gebührend berücksichtigen. Lehnt der Mitgliedstaat den Vorschlag ab, sollte er zeitnah seine Gründe für diese Ablehnung erläutern.

Or. en

Änderungsantrag 21
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40 i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40i) Hat ein Antragsteller***,*** ***Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser***, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen, wobei die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Hat ein Antragsteller***,*** ***Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser***, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, kann er in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr besteht***,*** er die Rückkehr/Rückführung umgeht oder behindert oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ***und Ordnung*** oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Haft sollte so kurz wie möglich sein und die Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze ***nicht*** überschreiten. Wenn der ***illegal*** aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird und das Rückkehrverfahren an der Grenze keine Anwendung mehr findet, sollten die Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie ***[Neufassung]*** Anwendung finden. ***Die in Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie festgelegte maximale Haftdauer sollte die Dauer der Inhaftnahme während des Rückkehrverfahrens an der Grenze einschließen.***	(40i) Hat ein Antragsteller, der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, sollten die Mitgliedstaaten die Haft fortsetzen können, um die Einreise in das Hoheitsgebiet zu verhindern und das Rückkehrverfahren durchzuführen, wobei die in der Richtlinie XXX/XXX/EU [***Neufassung der*** Rückführungsrichtlinie] festgelegten Garantien und Haftbedingungen zu beachten sind. Hat ein Antragsteller, ***dessen Antrag abgelehnt wurde und*** der während des Grenzverfahrens zur Prüfung seines Antrags auf internationalen Schutz nicht in Haft genommen wurde, kein Recht auf Verbleib mehr und wurde ihm der weitere Verbleib nicht gestattet, kann er in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr besteht ***oder*** er die Rückkehr/Rückführung umgeht oder behindert oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellt ***und weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können***. Die Haft sollte so kurz wie möglich sein und ***weder*** die Höchstdauer des Rückkehrverfahrens an der Grenze ***noch die in Artikel 15 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] festgelegte Höchsthaftdauer*** überschreiten. Wenn der ***irregulär*** aufhältige Drittstaatsangehörige innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückkehrt oder nicht abgeschoben wird und das Rückkehrverfahren an der Grenze keine Anwendung mehr findet, sollten die Bestimmungen der ***[Neufassung der*** Rückführungsrichtlinie***] weiterhin*** Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 22
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40j) Ein Mitgliedstaat, in den ein Antragsteller nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt wird, sollte den Antrag im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen können, sofern dem Antragsteller noch keine Genehmigung zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt wurde und die Bedingungen für die Anwendung eines solchen Verfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller überstellt wurde, erfüllt sind.	(40j) Ein Mitgliedstaat, ***von dem bzw.*** in den ein Antragsteller nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***übernommen oder*** überstellt wird, sollte den Antrag im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen können, sofern dem Antragsteller noch keine Genehmigung zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten erteilt wurde und die Bedingungen für die Anwendung eines solchen Verfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller ***übernommen oder*** überstellt wurde***, und dem Mitgliedstaat, von dem der Antragsteller übernommen oder in den er überstellt wurde***, erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 23
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 64 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(64a) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften über die Fristen für die Einreichung und Übersetzung von Dokumenten so festlegen, dass sichergestellt ist, dass die Gerichte diese Dokumente sowie die vom Antragsteller bereitgestellten Informationen gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union berücksichtigen können.

Or. en

Änderungsantrag 24
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Damit ein Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz geltend machen kann, sollten alle Wirkungen ***der*** Rückkehrentscheidung automatisch ausgesetzt werden, solange der Antragsteller zum Verbleib im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats berechtigt ist oder ihm der Verbleib gestattet wurde. Um die Wirksamkeit der Verfahren an den Außengrenzen zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur vor einer einzigen gerichtlichen Instanz möglich sein.	(65) Damit ein Antragsteller***, gegen den auch eine Rückkehrentscheidung ergangen ist,*** sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz geltend machen kann, sollten alle Wirkungen ***dieser*** Rückkehrentscheidung automatisch ausgesetzt werden, solange der Antragsteller zum Verbleib im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats berechtigt ist oder ihm der Verbleib gestattet wurde. Um die Wirksamkeit der Verfahren an den Außengrenzen zu verbessern und gleichzeitig die Achtung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewährleisten, sollten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur vor einer einzigen gerichtlichen Instanz möglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 25
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Dem Antragsteller sollte ***grundsätzlich*** gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist	(66) Dem Antragsteller sollte gestattet sein, bis zum Ablauf der Frist für das Einlegen des Rechtsbehelfs in erster Instanz oder – wenn er sein Recht innerhalb der gesetzten Frist wahrnimmt –

wahrnimmt – bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. Nur ***in den*** in dieser Verordnung festgelegten begrenzten ***Fällen, in denen Anträge wahrscheinlich unbegründet sind, sollte*** der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt ***sein***.

bis zum Ergebnis des Rechtsbehelfs im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. Nur ***für die*** in dieser Verordnung festgelegten begrenzten ***Fälle sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können, dass*** der Antragsteller für die Zwecke des Rechtsbehelfs nicht automatisch zum Verbleib berechtigt ***ist***.

Or. en

Änderungsantrag 26
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66a) In Fällen, in denen der Antragsteller nicht automatisch berechtigt ist, für die Zwecke des Rechtsbehelfs im Land zu verbleiben, sollte ein Gericht dem Antragsteller auf dessen Antrag oder von Amts wegen gestatten können, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. In solchen Fällen sollten Antragsteller ein Recht auf Verbleib haben, bis die Frist für die Stellung eines Antrags bei Gericht auf Gestattung des Verbleibs abgelaufen ist oder, falls der Antragsteller einen solchen Antrag fristgerecht gestellt hat, bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts. Um missbräuchlichen oder in letzter Minute gestellten Folgeanträgen entgegenzuwirken und um weitere unbegründete Folgeanträge zu unterbinden, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können, dass Antragsteller bei abgelehnten Folgeanträgen nicht länger zum Verbleib berechtigt sind. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung, ob dem Antragsteller gestattet werden sollte, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Land zu verbleiben, sollten die	(66a) In Fällen, in denen der Antragsteller nicht automatisch berechtigt ist, für die Zwecke des Rechtsbehelfs im Land zu verbleiben, sollte ein Gericht dem Antragsteller auf dessen Antrag oder von Amts wegen gestatten können, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben. In solchen Fällen sollten Antragsteller ein Recht auf Verbleib haben, bis die Frist für die Stellung eines Antrags bei Gericht auf Gestattung des Verbleibs abgelaufen ist oder, falls der Antragsteller einen solchen Antrag fristgerecht gestellt hat, bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts. Um missbräuchlichen oder in letzter Minute gestellten Folgeanträgen entgegenzuwirken und um ***unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung*** weitere unbegründete Folgeanträge zu unterbinden, sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht vorsehen können, dass Antragsteller bei abgelehnten Folgeanträgen nicht länger zum Verbleib berechtigt sind. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung, ob dem Antragsteller gestattet werden sollte, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im

Verteidigungsrechte des Antragstellers durch Bereitstellung notwendiger Dolmetschleistungen und Rechtsberatung angemessen gewährleistet werden. Das zuständige Gericht sollte die Entscheidung zur Ablehnung internationalen Schutzes zudem sachlich und rechtlich nachprüfen können.

Land zu verbleiben, sollten die ***Rechte*** des Antragstellers***, einschließlich seiner Verteidigungsrechte,*** durch Bereitstellung notwendiger Dolmetschleistungen und Rechtsberatung angemessen gewährleistet werden. Das zuständige Gericht sollte die Entscheidung zur Ablehnung internationalen Schutzes zudem sachlich und rechtlich nachprüfen können.

Or. en

Änderungsantrag 27
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66b) ***Um eine wirksame Rückführung zu gewährleisten, sollten*** Antragsteller im Stadium eines zweiten oder eines weiteren Rechtsbehelfs vor einem Gericht gegen eine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz nicht das Recht haben, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, unbeschadet der Möglichkeit eines Gerichts, dem Antragsteller den Verbleib zu gestatten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten ***Antragstellern nicht die*** Möglichkeit ***einräumen***, einen weiteren Rechtsbehelf gegen eine erste Rechtsbehelfsentscheidung einzulegen, die ***gegen eine*** in einem Grenzverfahren ***getroffene*** Entscheidung ergangen ist.	(66b) Antragsteller ***sollten*** im Stadium eines zweiten oder eines weiteren Rechtsbehelfs vor einem Gericht gegen eine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz nicht das Recht haben, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben, unbeschadet der Möglichkeit eines Gerichts, dem Antragsteller den Verbleib zu gestatten. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten ***in ihrem nationalen Recht vorsehen können, dass Antragsteller keine*** Möglichkeit ***haben***, einen weiteren Rechtsbehelf gegen eine erste Rechtsbehelfsentscheidung einzulegen, die ***bezüglich einer*** in einem Grenzverfahren ***getroffenen*** Entscheidung ergangen ist.

Or. en

Änderungsantrag 28
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 66 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66c) Um die Kohärenz der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, und ***der*** damit ***verbundenen*** Rückkehrentscheidung durch ein Gericht sicherzustellen ***und um*** die Prüfung des Falls zu beschleunigen ***und*** die Belastung der zuständigen Justizbehörden zu verringern***, sollten*** solche Entscheidungen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens vor demselben Gericht sein.	(66c) Um die Kohärenz der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird, und ***einer*** damit ***in Zusammenhang stehenden*** Rückkehrentscheidung durch ein Gericht sicherzustellen***,*** die Prüfung des Falls zu beschleunigen***,*** die Belastung der zuständigen Justizbehörden zu verringern ***und die Einhaltung der in dieser Verordnung vorgesehen Fristen zu erleichtern, sollte es möglich sein, dass*** solche Entscheidungen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens vor demselben Gericht ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 29
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66da) Die Kommission sollte regelmäßig überwachen und bewerten, ob diese Verordnung ordnungsgemäß angewandt und durchgeführt wird. Zu diesem Zweck sollte die Kommission von der Asylagentur der Europäischen Union im Einklang mit deren Befugnissen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/2303 unterstützt werden. Um die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat im Einklang mit den Pariser Grundsätzen, den Venedig-Grundsätzen, der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. Dezember 2020 mit dem Titel „Die

***Rolle von Ombuds- und Mediationsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einer guten Amtsführung und der Rechtsstaatlichkeit“ und dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auch einen Überwachungsmechanismus für das Grenzverfahren einrichten oder bestimmen und angemessene Garantien für die Unabhängigkeit dieses Mechanismus schaffen, insbesondere durch die Einbeziehung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, nationaler Bürgerbeauftragter, internationaler Organisationen oder einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen in die Verwaltung und Anwendung des Mechanismus. Die für den Mechanismus zuständigen Stellen sollten enge Kontakte zu den nationalen Datenschutzbehörden und zum Europäischen Datenschutzbeauftragten knüpfen und pflegen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit den Asyl- und Rückkehrverfahren sowie die Einhaltung der geltenden Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung erfassen. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise dieser Überwachungsmechanismen festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die FRA um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die FRA bei der Festlegung der Methodik ihres Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Der unabhängige*

Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, den Mechanismus für die Überwachung der operativen und technischen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/2303 sowie die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch bestehende nationale oder internationale Überwachungsgremien ergänzen und unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Grundrechtsverstöße während der Asyl- und Rückkehrverfahren untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden unverzüglich und zügig bearbeitet werden und dass es möglich ist, die für diese Verstöße Verantwortlichen zu identifizieren und angemessen zu bestrafen.

Or. en

Änderungsantrag 30
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66 d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66db) Der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für die in dieser Verordnung festgelegten Asyl- und Rückkehrverfahren, die Grenzüberwachung und die in der Verordnung (EU) xxx/xxx [Screening-Verordnung] festgelegten Screening-Verfahren einen unabhängigen Überwachungsmechanismus einzurichten oder einen bestehenden unabhängigen Überwachungsmechanismus zu bestimmen, sollte durch die Einrichtung oder Bestimmung eines Mechanismus nachgekommen werden, der alle

	relevanten Phasen und Verfahren erfasst, die in den einschlägigen Verordnungen genannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 31
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Familienangehöriger	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 32
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) „Arbeitstag“ einen beliebigen Tag des Jahres von Montag bis Freitag, mit Ausnahme von Feiertagen;

Or. en

Änderungsantrag 33
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) „Familienangehörige“ Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen].

Or. en

Änderungsantrag 34
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antrag ***sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus*** als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so erlassen die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht. ***Die Rückkehrentscheidung wird als Teil der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder als separate Entscheidung erlassen.*** Wird die Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung erlassen, so wird sie gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen.	Wird ein Antrag als ***in Bezug sowohl auf die Flüchtlingseigenschaft als auch auf den subsidiären Schutzstatus*** unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so erlassen die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht***, sofern der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Beantragung eines Aufenthaltstitels oder einer anderen Genehmigung erfüllt, mit der ihm aus Härtegründen, humanitären Gründen oder anderen Gründen nach dem geltenden nationalen Rechtsrahmen ein Recht auf Verbleib gewährt wird, und seine Rückkehr nicht mit der Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, andere Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sowie sonstige Verpflichtungen gemäß dem Unionsrecht und dem Völkerrecht verbunden wäre***. Wird die Rückkehrentscheidung ***in einem beschleunigten Verfahren oder einem Grenzverfahren*** als separate Entscheidung erlassen, so wird sie gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz ***oder ohne unangemessene Verzögerung nach der ablehnenden Entscheidung*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 35
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.	i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der ***bestandskräftigen*** Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann. ***Hat die Asylagentur der Europäischen Union zu einem Herkunftsstaat einen Leitfaden nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine wesentliche Änderung ergeben hat, ziehen die Mitgliedstaaten diesen Leitfaden als Referenz für die Anwendung dieses Buchstabens heran.***

Or. en

Änderungsantrag 36
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren	c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren

gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt ***20*** % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von ***20*** % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann.

gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt ***10*** % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ist seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller gehört einer Personengruppe an, bei der der Anteil von ***10*** % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann. ***Hat die Asylagentur der Europäischen Union zu einem Herkunftsstaat einen Leitfaden nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/2303 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine wesentliche Änderung ergeben hat, ziehen die Mitgliedstaaten den genannten Leitfaden als Referenz für die Anwendung dieses Buchstabens heran.***

Or. en

Änderungsantrag 37
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Anschluss an das nach der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführte Screening-Verfahren und sofern dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde, kann der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß	(1) Im Anschluss an das nach der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] ***gegebenenfalls*** durchgeführte Screening-Verfahren und sofern dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde, kann der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. Das Grenzverfahren kann durchgeführt werden:	Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. Das Grenzverfahren kann durchgeführt werden:

Or. en

Änderungsantrag 38
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach ***einem*** Aufgriff ***im*** Zusammenhang mit einem ***unbefugten*** Überschreiten der Außengrenze;	b) nach ***dem*** Aufgriff ***des betreffenden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch die zuständigen Behörden im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in unmittelbarem*** Zusammenhang mit einem ***irregulären*** Überschreiten der Außengrenze;

Or. en

Änderungsantrag 39
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) nach Übernahme der Person gemäß Artikel [X] der Verordnung (EU) XXX/XXX [***ehemalige Dublin-Verordnung***].	d) nach Übernahme der Person gemäß Artikel [X] der Verordnung (EU) ***Nr.*** XXX/XXX [***Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement***].

Or. en

Änderungsantrag 40
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Begründetheit eines Antrags im beschleunigten Prüfungsverfahren in den in Artikel 40 Absatz 1 genannten Fällen.	b) die Begründetheit eines Antrags im beschleunigten Prüfungsverfahren in den in Artikel 40 Absatz 1 genannten Fällen***, darunter auch wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Antragsteller eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte, und unter uneingeschränkter Einhaltung des Absatzes 11 dieses Artikels***.

Or. en

Änderungsantrag 41
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c, f oder i genannten Umstände vorliegen, prüfen die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 42
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3 a – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten führen das Grenzverfahren nicht durch oder beenden das Verfahren, wenn
	a) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass die Gründe für die Ablehnung eines Antrags als unzulässig oder für die

Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht oder nicht mehr gegeben sind;

b) es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt;

c) es sich bei dem Antragsteller um einen Minderjährigen unter zwölf Jahren oder einen Familienangehörigen, eine unverheiratete minderjährige Schwester oder einen unverheirateten minderjährigen Bruder eines Minderjährigen unter zwölf Jahren handelt;

d) festgestellt wurde, dass es sich bei dem Antragsteller um eine schutzbedürftige Person oder eine Person mit besonderen Verfahrens- oder Aufnahmebedürfnissen handelt und die erforderliche Unterstützung an den in Absatz 14 genannten Standorten nicht bereitgestellt werden kann;

e) es medizinische Gründe, einschließlich Gründen der psychischen Gesundheit, für die Nichtanwendung des Grenzverfahrens gibt;

f) die Garantien und Bedingungen für die Inhaftnahme gemäß den Artikeln 8 bis 11 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] nicht oder nicht mehr erfüllt sind und der betreffende Antragsteller dem Grenzverfahren nicht ohne Haft unterzogen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 43
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 3 a – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In den in Unterabsatz 1 genannten Fällen gestattet die zuständige Behörde dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und wendet das geeignete Asylverfahren an.

Or. en

Änderungsantrag 44
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3 a – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke der Anwendung des Unterabsatzes 1 Buchstabe c nehmen die Mitgliedstaaten keine medizinische Untersuchung vor. Ist das Ergebnis der Altersbestimmung nicht eindeutig oder ergibt sich eine Spanne, die bis unter das Alter von zwölf Jahren reicht, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass der Minderjährige jünger als zwölf Jahre ist.

Or. en

Änderungsantrag 45
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3 b – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten überwachen die Anwendung des Absatzes 3a regelmäßig. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten Agenturen der Union um Unterstützung ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 46
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 3 b – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission bewertet die Anwendung dieses Absatzes mit Unterstützung der Asylagentur der Europäischen Union regelmäßig und übermittelt die Schlussfolgerungen ihrer Bewertungen jährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Or. en

Änderungsantrag 47
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Mitgliedstaat ***kann beschließen,*** Absatz ***3*** nicht auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ***anzuwenden***, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben, für die dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat.	(4) Ein Mitgliedstaat ***wendet*** Absatz ***1*** nicht auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ***an***, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben, für die dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat.

Or. en

Änderungsantrag 48
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, ***wendet*** der Mitgliedstaat Absatz ***3*** erneut ***an***.	Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, ***kann*** der Mitgliedstaat Absatz ***1*** erneut ***anwenden***.

Or. en

Änderungsantrag 49
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so ***kann*** der Mitgliedstaat weiterhin von der Anwendung des Absatzes ***3 absehen***	Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so ***sieht*** der Mitgliedstaat weiterhin von der Anwendung des Absatzes ***1 ab,***

Or. en

Änderungsantrag 50
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen angewandt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 51
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet der Absätze ***9*** und 11 darf Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden.	(6) Unbeschadet der Absätze ***3a*** und 11 darf Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 52
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6 a – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Einschränkungen der Bewegungsfreiheit eines Antragstellers oder Inhaftnahmen im Rahmen des Grenzverfahrens müssen mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] in Einklang stehen. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Richtlinie dürfen Minderjährige grundsätzlich nicht in Haft genommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 53
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6 a – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Asylagentur der Europäischen Union entwickelt bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/2303 Leitlinien für unterschiedliche

Verfahren für Alternativen zu einer Inhaftnahme, die im Zusammenhang mit einem Grenzverfahren angewandt werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 54
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6 a – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission bewertet die Anwendung dieses Absatzes bis zum [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 55
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens ***können*** die Mitgliedstaaten unbeschadet der in Absatz 11 festgelegten Fristen das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***durchführen***.	(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens ***führen*** die Mitgliedstaaten unbeschadet der in Absatz 11 festgelegten Fristen das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***durch***.

Or. en

Änderungsantrag 56
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Grenzverfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller ***überstellt*** wird, erfüllt, so kann der Mitgliedstaat, ***in den*** der Antragsteller ***gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt*** wird, auch in den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen das Grenzverfahren anwenden.	(8) Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Grenzverfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller ***übernommen*** wird***, und in dem Mitgliedstaat, von dem der Antragsteller gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] übernommen wird***, erfüllt, so kann der Mitgliedstaat, ***von dem*** der Antragsteller ***übernommen*** wird, auch in den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fällen das Grenzverfahren anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 57
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Grenzverfahrens in dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller überstellt wird, und in dem Mitgliedstaat, in den der Antragsteller nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] überstellt wird, erfüllt, so kann der Mitgliedstaat, in den der Antragsteller überstellt wird, das Grenzverfahren anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 58
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten führen das Grenzverfahren nicht durch oder beenden das Verfahren, wenn	***entfällt***
a) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass die Gründe für die Ablehnung eines Antrags als unzulässig oder für die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht oder nicht mehr gegeben sind;	
a) die Asylbehörde der Auffassung ist, dass die Gründe für die Ablehnung eines Antrags als unzulässig oder für die Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens nicht oder nicht mehr gegeben sind;	
b) Antragstellern mit besonderen Verfahrensbedürfnissen an den in Absatz 14 genannten Orten nicht die erforderliche Unterstützung bereitgestellt werden kann;	
c) es medizinische Gründe für die Nichtanwendung des Grenzverfahrens gibt;	
d) im Einzelfall Haft angewandt wird, die Garantien und Bedingungen für die Inhaftnahme gemäß den Artikeln 8 bis 11 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] nicht oder nicht mehr erfüllt sind und der Antragsteller dem Grenzverfahren nicht ohne Haft unterzogen werden kann.	
In diesen Fällen gestattet die zuständige Behörde dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.	

Or. en

Änderungsantrag 59
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Abweichend von Artikel 28 dieser Verordnung sind Anträge, die einem Verfahren an der Grenze unterliegen, spätestens fünf ***Tage*** nach der erstmaligen Registrierung oder – im Fall einer Übernahme gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] – fünf ***Tage*** nach der Ankunft des gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung überstellten Antragstellers im zuständigen Mitgliedstaat zu stellen.	(10) Abweichend von Artikel 28 dieser Verordnung sind Anträge, die einem Verfahren an der Grenze unterliegen, spätestens fünf ***Arbeitstage*** nach der erstmaligen Registrierung oder – im Fall einer Übernahme gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) ***Nr.*** XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] – fünf ***Arbeitstage*** nach der Ankunft des gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung überstellten Antragstellers im zuständigen Mitgliedstaat zu stellen***, sofern der Antragsteller wirksam Gelegenheit erhält, innerhalb dieser Fristen einen Antrag zu stellen***.

Or. en

Änderungsantrag 60
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach ***den Absätzen*** 2 ***und 3*** sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von ***12*** Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. ***Nach diesem Zeitraum*** ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten***, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung***.	(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach ***Absatz*** 2 sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von ***zwölf*** Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen***, auch wenn das Grenzverfahren nach einer Übernahme gemäß Absatz 8 oder einer Überstellung gemäß Absatz 8a in einem anderen Mitgliedstaat angewandt wird***. ***Sind nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung in erster Instanz und gegebenenfalls die Entscheidung über***

	den Rechtsbehelf nicht ergangen, ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 61
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) dem Antragsteller das Recht auf Verbleib gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a entzogen wurde;	a) dem Antragsteller das Recht auf Verbleib ***im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats*** gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a entzogen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 62
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Antragsteller zum Verbleib gemäß Artikel 54 ***nicht*** berechtigt ist und er seinen weiteren Verbleib für die Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht fristgerecht beantragt hat;	b) der Antragsteller ***nicht*** zum Verbleib ***im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats*** gemäß Artikel 54 berechtigt ist und er seinen weiteren Verbleib für die Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht fristgerecht beantragt hat;

Or. en

Änderungsantrag 63
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller zum Verbleib gemäß Artikel 54 ***nicht*** berechtigt ist und ein Gericht entschieden hat, dass er bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht im Land verbleiben darf.	c) der Antragsteller ***nicht*** zum Verbleib ***im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats*** gemäß Artikel 54 berechtigt ist und ein Gericht entschieden hat, dass er bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht im Land verbleiben darf.

Or. en

Änderungsantrag 64
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 12 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] oder eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 ergangen, ***findet*** Artikel 41a Anwendung.	Ist gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] oder eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 ergangen, ***kann in diesen Fällen*** Artikel 41a Anwendung ***finden***.

Or. en

Änderungsantrag 65
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, sind die Antragsteller ***an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe*** unterzubringen. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission	(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, sind die Antragsteller ***im Einklang mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen]***

spätestens [*zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung*] die Standorte an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes ***3***, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren ***angewendet*** wird, werden der Kommission zwei ***Monate***, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.

unterzubringen. ***Die zuständigen Behörden können verlangen, dass die Antragsteller bis zum Abschluss des Grenzverfahrens im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten an von den zuständigen Behörden nach eigenem Ermessen festgelegten Orten bleiben. Ein Grenzverfahren kann an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats durchgeführt werden, sofern die in diesem Absatz festgelegten Bedingungen uneingeschränkt eingehalten werden und den besonderen Bedürfnissen der Antragsteller ordnungsgemäß Rechnung getragen wird.*** Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes ***1***, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge nach dem genannten Absatz ausreichen. ***Ergeben sich aus Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörden*** Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren ***angewandt*** wird, werden ***diese*** der Kommission ***möglichst frühzeitig und mindestens*** zwei ***Wochen***, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 66
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten ***der*** von ***den Mitgliedstaaten*** gemäß Absatz ***14*** gemeldeten ***Standorte*** vorübergehend nicht ausreichen, um die	(14) In Fällen, in denen ***auf der Grundlage einer von der Kommission oder einer zuständigen nationalen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats***

unter Absatz *3* fallenden Anträge zu bearbeiten, ***können die Mitgliedstaaten*** andere Orte in ***ihrem*** Hoheitsgebiet ***benennen*** und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort ***vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum unterbringen***.

vorgenommenen Bewertung festgestellt wird, dass die Kapazitäten ***eines*** von ***diesem Mitgliedstaat*** gemäß Absatz ***13*** gemeldeten ***Standorts*** vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz ***1*** fallenden Anträge zu bearbeiten, ***bestimmt dieser Mitgliedstaat*** andere Orte in ***seinem*** Hoheitsgebiet und ***bringt*** nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller dort ***unter den in der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] vorgesehenen Bedingungen unter***.

Or. en

Änderungsantrag 67
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Drittstaatsangehörigen ***und Staatenlosen, deren Antrag*** im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 ***abgelehnt wurde, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet***.	(1) ***Nach der Ablehnung des Antrags eines*** Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 ***können die Mitgliedstaaten die Rückführung des Drittstaatsangehörigen in einem Grenzverfahren vornehmen***.

Or. en

Änderungsantrag 68
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nimmt ein Mitgliedstaat die Rückführung eines Drittstaatsangehörigen in einem Grenzverfahren vor, wird dem Drittstaatsangehörigen unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU)

2016/399 die Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nicht gestattet.

Or. en

Änderungsantrag 69
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens ***12*** Wochen an Standorten ***an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen*** untergebracht***; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem*** Hoheitsgebiet ***zurückgreifen.*** Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller***, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose*** kein Recht auf Verbleib mehr hat ***und*** ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.	(2) Die in Absatz 1 genannten Personen werden für einen Zeitraum von höchstens ***zwölf*** Wochen an ***von den Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen bestimmten*** Standorten untergebracht***. Diese Standorte können sich an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen im*** Hoheitsgebiet ***der Union befinden. Die Bedingungen an diesen Standorten müssen den Normen entsprechen, die gemäß den Artikeln 16 und 17 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] für die den Antragstellern im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen und ihre medizinische Versorgung gelten.*** Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller kein Recht auf Verbleib mehr hat ***oder*** ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 70
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke dieses Artikels	(3) Für die Zwecke dieses Artikels

finden Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, die Artikel 5 bis 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 5, Artikel 9 Absätze 2 bis 4, die Artikel 10 bis 13, Artikel 15, Artikel 17 ***Absatz 1***, Artikel 18 Absätze 2 bis 4 und die Artikel 19 bis 21 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] Anwendung.

finden Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, die Artikel 5 bis 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 5, Artikel 9 Absätze 2 bis 4, die Artikel 10 bis 13, Artikel 15, Artikel 17, Artikel 18 Absätze 2 bis 4 und die Artikel 19 bis 21 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 71
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, ***kann*** den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von ***höchstens 15*** Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt ***werden***.	(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, ***wird*** den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von ***25*** Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt.

Or. en

Änderungsantrag 72
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in Absatz 1 genannten Personen, die während des Verfahrens nach Artikel 41 in Haft genommen wurden, nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, können weiter in Haft gehalten werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verhindern, die Rückkehr vorzubereiten oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen.	(5) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 73
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Absatz 1 genannten Personen, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde und die während des Verfahrens nach Artikel 41 nicht in Haft genommen wurden, können in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] besteht, wenn sie die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern oder wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ***und Ordnung*** oder für die nationale Sicherheit darstellen.	(6) Die in Absatz 1 genannten Personen, die nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde und die während des Verfahrens nach Artikel 41 nicht in Haft genommen wurden, können in Haft genommen werden, wenn Fluchtgefahr im Sinne der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] besteht, wenn sie die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern oder wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die nationale Sicherheit darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 74
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Haft wird***, solange die Abschiebungsvorkehrungen im Gange sind und mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden,*** für den kürzest möglichen Zeitraum aufrechterhalten. Die Haftdauer darf den in Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten und ist auf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] anzurechnen.	(7) Die Haft wird für den kürzest möglichen Zeitraum ***und nur so lange*** aufrechterhalten***, wie eine hinreichende Aussicht auf Abschiebung besteht und Vorkehrungen im Gange sind, die mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden***. Die Haftdauer darf den in Absatz 2 genannten Zeitraum nicht überschreiten und ist auf die Höchstdauer der Inhaftnahme gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der Richtlinie XXX/XXX/EU

[Rückführungsrichtlinie] anzurechnen.

Or. en

Änderungsantrag 75
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 a – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Mitgliedstaaten, die nach Ablehnung eines Antrags im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 erlassen ***und beschlossen haben, die Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] in diesen Fällen gemäß*** Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der ***genannten*** Richtlinie nicht ***anzuwenden, stellen sicher, dass die Behandlung und das Schutzniveau der Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, denen die Einreise verweigert wird, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] stehen und der Behandlung und dem Schutzniveau gemäß den Absätzen 2, 4 und 7 gleichwertig sind***.	(8) Die Mitgliedstaaten, die nach Ablehnung eines Antrags im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 41 eine Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 erlassen***, wenden*** Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie ***XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie]*** nicht ***an***.

Or. en

Änderungsantrag 76
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 b – Überschrift (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Personal im Grenzverfahren

Or. en

Änderungsantrag 77
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 b – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Gemäß Artikel 5 dieser Verordnung statten die Mitgliedstaaten die Asylbehörde mit ausreichendem Personal aus, das über angemessene Kenntnisse verfügt und die erforderlichen Schulungen – darunter auch im Bereich der Grundrechte – erhalten hat, um seine Aufgaben im Rahmen des Grenzverfahrens wahrzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 78
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 b – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Die Asylagentur der Europäischen Union erarbeitet bis zum [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/2303 in Zusammenarbeit mit nationalen Behörden sowie mit anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Leitlinien, um die Mitgliedstaaten bei der Planung und der Zuteilung von Personal in einer den Zwecken nach Absatz 1 dieses Artikels angemessenen Stärke zu unterstützen. In diesen Leitlinien wird festgelegt, welchen Anforderungen das Personal im Hinblick auf Zahl, Kategorie und Qualifikationen entsprechen muss, um in der Lage zu sein, den Verfahrens- und Aufnahmeerfordernissen zu genügen.

Or. en

Änderungsantrag 79
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 b – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Stellt die Asylagentur der Europäischen Union gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2303 fest, dass die Verfügbarkeit und die Fähigkeit des Personals unzureichend sind, können die Mitgliedstaaten nach Artikel 57a der vorliegenden Verordnung um Unterstützung der Union ersuchen.

Or. en

Änderungsantrag 80
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag ein erster Folgeantrag nur zu dem Zweck gestellt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, und für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden;

Or. en

Änderungsantrag 81
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Asylbehörde über den Erstantrag ein erster Folgeantrag nur zu dem Zweck gestellt worden ist, bis zur Bestandskraft der Entscheidung, mit der der Antrag für unzulässig erklärt wurde, die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, und für die Asylbehörde sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 82
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Antragsteller haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen	(1) Die Antragsteller haben ***gemäß den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II*** das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht gegen

Or. en

Änderungsantrag 83
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Entscheidung, mit der ihr Antrag sowohl in Bezug auf die	b) eine Entscheidung, mit der ihr Antrag sowohl in Bezug auf die

Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unbegründet abgelehnt wird;	Flüchtlingseigenschaft als auch ***in Bezug auf*** den subsidiären Schutzstatus als unbegründet ***oder offensichtlich unbegründet*** abgelehnt wird;

Or. en

Änderungsantrag 84
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine Entscheidung über die Bestimmung des Alters des Antragstellers.

Or. en

Änderungsantrag 85
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegen Rückkehrentscheidungen ***ist ein Rechtsbehelf*** bei demselben Gericht, innerhalb desselben Gerichtsverfahrens und innerhalb derselben Fristen, die für Entscheidungen gemäß den Buchstaben a bis d gelten, ***einzulegen***.	***Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen eingehalten werden, können Rechtsbehelfe gegen*** Rückkehrentscheidungen bei demselben Gericht, innerhalb desselben Gerichtsverfahrens und innerhalb derselben Fristen, die für Entscheidungen gemäß den Buchstaben a bis d gelten, ***eingelegt werden***. ***Die Antragsteller werden rechtzeitig ordnungsgemäß über ihr Recht auf einen Rechtsbehelf unterrichtet.***

Or. en

Änderungsantrag 86
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Personen, deren Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, haben das Recht, gegen eine Entscheidung, ihren Antrag in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als unbegründet zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. ***Bietet der von einem Mitgliedstaat gewährte subsidiäre Schutzstatus nach Unionsrecht und nationalem Recht dieselben Rechte und Vorteile wie die Flüchtlingseigenschaft, so kann der Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung in diesem Mitgliedstaat als unzulässig angesehen werden, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist.***	(2) Personen, deren Anspruch auf subsidiären Schutz anerkannt wurde, haben das Recht, gegen eine Entscheidung, ihren Antrag in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als unbegründet zu betrachten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unbeschadet des grundsätzlichen Rechts des Antragstellers auf eine mündliche Verhandlung kann das Gericht befinden, dass das in Unterabsatz 1 genannte Verfahren im Zusammenhang mit dem Grenzverfahren im Wege schriftlicher Stellungnahmen erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 88
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht ***wird Antragstellern ein Dolmetscher zur Seite gestellt***, wenn andernfalls keine angemessene Verständigung gewährleistet werden kann.	***(4)*** Für eine Verhandlung vor dem zuständigen Gericht ***erhalten die Antragsteller eine Verdolmetschung in eine ihnen verständliche Sprache durch qualifiziertes Personal***, wenn andernfalls keine angemessene Verständigung gewährleistet werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 89
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Werden die Schriftstücke dem Gericht nicht so rechtzeitig vorgelegt, dass das Gericht ihre Übersetzung sicherstellen kann, so kann das Gericht die Berücksichtigung dieser Schriftstücke verweigern, wenn der Antragsteller ihnen keine Übersetzung beigefügt hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 90
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mindestens ***eine Woche*** im Falle einer Entscheidung, mit der ein Antrag als unzulässig, stillschweigend zurückgenommen oder unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten	a) mindestens ***sieben Arbeitstage*** im Falle einer Entscheidung, mit der ein Antrag als unzulässig, stillschweigend ***oder ausdrücklich*** zurückgenommen***, offensichtlich unbegründet*** oder unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in

Umstände zutrifft;	Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände zutrifft;

Or. en

Änderungsantrag 91
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) mindestens ***zwei Wochen und höchstens zwei Monate*** in allen anderen Fällen.	b) mindestens ***15 Arbeitstage*** in allen anderen Fällen.

Or. en

Änderungsantrag 92
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten verlängern die in diesem Absatz vorgesehenen Fristen, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Antrags erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 93
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Fristen nach Absatz 7 beginnen ab dem Zeitpunkt, zu dem ***die Entscheidung der Asylbehörde dem*** Antragsteller, ***seinem*** Vertreter oder	(8) Die Fristen nach Absatz 7 beginnen ab dem Zeitpunkt, zu dem ***der*** Antragsteller, ***sein*** Vertreter oder ***sein rechtlicher*** Beistand ***die Entscheidung der***

rechtlichen Beistand ***mitgeteilt wird***. Das Mitteilungsverfahren wird im nationalen Recht festgelegt.

Asylbehörde tatsächlich erhält. ***Hat der Antragsteller eine unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung beantragt, beginnen die Fristen erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ein rechtlicher Beistand benannt wird, oder, im Falle einer ablehnenden Entscheidung, ab dem Zeitpunkt, zu dem diese ablehnende Entscheidung bestandskräftig wird.*** Das Mitteilungsverfahren wird im nationalen Recht festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 94
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten ***sehen*** für Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur eine Rechtsbehelfsinstanz ***vor***.	(9) Die Mitgliedstaaten ***haben die Möglichkeit,*** für Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, nur eine Rechtsbehelfsinstanz ***vorzusehen***.

Or. en

Änderungsantrag 95
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Antragsteller haben das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bis zum Ablauf der Frist ***für die Ausübung ihres Rechts*** auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.	(2) Antragsteller haben das Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bis zum Ablauf der Frist***, innerhalb deren die Antragsteller ihr Recht*** auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht ***ausüben können,*** und, wenn ein solches Recht fristgemäß ausgeübt wurde, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf.

Or. en

Änderungsantrag 96
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der*** Antragsteller ***hat*** kein Recht auf Verbleib nach Absatz 2, wenn die zuständige Behörde eine der folgenden Entscheidungen getroffen hat:	(3) ***Unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass ein*** Antragsteller kein Recht auf Verbleib nach Absatz 2 ***hat***, wenn die zuständige Behörde eine der folgenden Entscheidungen getroffen hat:

Or. en

Änderungsantrag 97
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 oder Absatz 5 aufgeführten Umstände ***[einschließlich des sicheren Herkunftsstaats]*** zutrifft ***oder in den Fällen, die dem Verfahren an der Grenze unterliegen***;	a) eine Entscheidung, ***einschließlich einer in einem Grenzverfahren ergangenen Entscheidung,*** mit der ein Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung einer der in Artikel 40 Absatz 1 ***Buchstaben a bis f*** oder Absatz 5 ***Buchstabe b*** aufgeführten Umstände zutrifft***, sofern nicht Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe a anwendbar ist***;

Or. en

Änderungsantrag 98
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a ***[erster Asylstaat] oder Buchstabe c [Folgeantrag ohne neue Elemente]*** als unzulässig abzulehnen;	b) eine Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a als unzulässig abzulehnen;

Or. en

Änderungsantrag 99
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als ***stillschweigend*** zurückgenommen abgelehnt wird;	c) eine Entscheidung, mit der ein Antrag als ***ausdrücklich*** zurückgenommen abgelehnt wird;

Or. en

Änderungsantrag 100
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine Entscheidung zur Aberkennung des internationalen Schutzes gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b, d und e und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. XXX/XXX (Anerkennungsverordnung).	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 101
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) In den in Absatz 3 genannten Fällen ist das Gericht befugt, auf Antrag des Antragstellers nach sowohl sachlicher als auch rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob dem Antragsteller gestattet wird, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verbleiben. Das zuständige Gericht ***kann*** nach nationalem Recht befugt sein, in dieser Angelegenheit von Amts wegen zu entscheiden.	(4) In den in Absatz 3 genannten Fällen ist das Gericht befugt, auf Antrag des Antragstellers nach sowohl sachlicher als auch rechtlicher Prüfung zu entscheiden, ob dem Antragsteller gestattet wird, bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verbleiben. Das zuständige Gericht ***muss*** nach nationalem Recht befugt sein, in dieser Angelegenheit von Amts wegen zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 102
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Der*** Antragsteller ***verfügt*** ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens fünf ***Tagen***, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen.	a) ***Wenn die Entscheidung in einem Grenzverfahren ergangen ist, verfügt der*** Antragsteller ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens fünf ***Arbeitstagen***, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 103
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Dem Antragsteller wird ***auf Antrag*** unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gemäß Artikel 15 Absätze 4 und 5 gewährt.	c) Dem Antragsteller wird unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gemäß Artikel 15 Absätze 4 und 5 gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 104
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Der Antragsteller wird rechtzeitig ordnungsgemäß über seine Rechte gemäß diesem Absatz informiert.

Or. en

Änderungsantrag 105
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Folgeanträgen können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz ***6*** Buchstabe d im nationalen Recht vorsehen, dass der Antragsteller unbeschadet der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht zum Verbleib berechtigt ist, wenn der Rechtsbehelf lediglich eingelegt wurde, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, zu verzögern oder zu vereiteln und es für das Gericht sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht	(6) Bei Folgeanträgen können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz ***5*** Buchstabe d im nationalen Recht vorsehen, dass der Antragsteller unbeschadet der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nicht zum Verbleib berechtigt ist, wenn der Rechtsbehelf lediglich eingelegt wurde, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, zu verzögern oder zu vereiteln und es für das Gericht sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht

wurden.	wurden.

Or. en

Änderungsantrag 106
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 a – Überschrift (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Aufgaben der Agenturen der Union

Or. en

Änderungsantrag 107
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 a – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Die im Bereich des Asyl- und Migrationsmanagements tätigen Agenturen der Union unterstützen die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, um die ordnungsgemäße Durchführung und Funktionsweise der vorliegenden Verordnung, insbesondere das beschleunigte Prüfungsverfahren nach Artikel 40, das Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz an der Grenze nach Artikel 41 und das Rückkehrverfahren an der Grenze nach Artikel 41a, sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 108
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Die Asylagentur der Europäischen Union schlägt den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2303 auf eigene Initiative operative und technische Unterstützung bei der Durchführung dieser Verordnung vor. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache schlägt den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/1896 auf eigene Initiative operative und technische Unterstützung bei der Durchführung dieser Verordnung vor. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte schlägt den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 168/2007 auf eigene Initiative operative und technische Unterstützung bei der Durchführung dieser Verordnung vor.

Or. en

Änderungsantrag 109
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Stimmt ein Mitgliedstaat einem von der Asylagentur der Europäischen Union oder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterbreiteten Vorschlag für operative und technische Unterstützung im Sinne des Unterabsatzes 1 nicht zu, erläutert er zeitnah seine Gründe für die Ablehnung des Vorschlags.

Or. en

Änderungsantrag 110
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 a – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Für die Zwecke dieses Artikels legen die Asylagentur der Europäischen Union, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats jeweils eine Liste der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung fest. Sie übermitteln diese Liste der Kommission und den Mitgliedstaaten bis zum [ein Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 111
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c – Überschrift (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Überwachung der Achtung der Grundrechte im Grenzverfahren

Or. en

Änderungsantrag 112
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen

einschlägige Bestimmungen, damit alle mutmaßlichen Grundrechtsverstöße während des Verfahrens für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz an der Grenze nach Artikel 41 und des Rückkehrverfahrens an der Grenze nach Artikel 41a untersucht werden.

Or. en

Änderungsantrag 113
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten erlassen im Rahmen ihres nationalen Rechts Bestimmungen, mit denen Grundrechtsverstöße unter Strafe gestellt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 114
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Jeder Mitgliedstaat richtet einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein oder bestimmt einen bestehenden unabhängigen Mechanismus, der die in dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 115
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 c – Absatz 2 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Im Rahmen des Überwachungsmechanismus wird die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, im Zuge des Grenzverfahrens überwacht, unter anderem in Bezug auf:
	a) den Zugang zum Asylverfahren;
	b) die für die betreffende Person geltenden Verfahrensgarantien;
	c) die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts durch die am Grenzverfahren beteiligten Bediensteten und Akteure;
	d) den Grundsatz der Nichtzurückweisung;
	e) das Wohl des Kindes;
	f) das Recht auf Gesundheitsschutz;
	g) die Aufnahmebedingungen;
	h) die einschlägigen Vorschriften über die Inhaftnahme der betreffenden Person, insbesondere die Vorschriften bezüglich der Haftgründe und der Haftdauer.

Or. en

Änderungsantrag 116
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c – Absatz 2 – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Durch den Überwachungsmechanismus wird sichergestellt, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße bei allen einschlägigen Aktivitäten im Zusammenhang mit allen in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten

Drittstaatsangehörigen ordnungsgemäß untersucht sowie wirksam und unverzüglich geahndet werden oder diese Untersuchungen gegebenenfalls angestoßen werden. Mithilfe des Mechanismus werden die Fortschritte dieser Untersuchungen überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 117
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Die Mitgliedstaaten führen gemäß den Kriterien, die im Rahmen der einschlägigen internationalen Menschenrechtsnormen und -standards anerkannt sind, angemessene Garantien ein, um die Unabhängigkeit des Überwachungsmechanismus zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 118
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c – Absatz 3 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten beziehen nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Bürgerbeauftragte und internationale Organisationen in die Verwaltung und Anwendung des Überwachungsmechanismus sowie ihre Beteiligung an dem Mechanismus ein. Darüber hinaus können sie einschlägige nichtstaatliche Organisationen einbeziehen. Sind eine oder mehrere dieser Einrichtungen, Bürgerbeauftragten oder Organisationen nicht unmittelbar an dem Mechanismus beteiligt, knüpfen und pflegen die für den

Überwachungsmechanismus zuständigen Stellen enge Kontakte zu ihnen. Die für den Überwachungsmechanismus zuständigen Stellen knüpfen und pflegen enge Kontakte zu den nationalen Datenschutzbehörden und zum Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Or. en

Änderungsantrag 119
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4) Die Mitgliedstaaten gewähren den für den Überwachungsmechanismus zuständigen Stellen Zugang zu allen relevanten Orten, einschließlich der Aufnahme- und Gewahrsamseinrichtungen, sowie zu allen relevanten Personen und Dokumenten, soweit dieser Zugang erforderlich ist, damit die für den Überwachungsmechanismus zuständigen Stellen die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen erfüllen können. Wenn die zu einem Einzelfall erhobenen Informationen den Schluss nahelegen, dass eine Straftat begangen wurde, werden diese Informationen den nationalen Strafverfolgungsbehörden oder der nationalen Staatsanwaltschaft übergeben.

Or. en

Änderungsantrag 120
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5) Die FRA gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines

Überwachungsmechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten die FRA ersuchen, sie bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus, einschließlich der Garantien für dessen Unabhängigkeit, sowie der Überwachungsmethodik und geeigneter Schulungsprogramme zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c – Absatz 6 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6) Der Überwachungsmechanismus ergänzt den Mechanismus gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) XXX/XXX [Screening-Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 122
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c – Absatz 6 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Überwachungsmechanismus lässt den Mechanismus für die Überwachung der operativen und technischen Anwendung des GEAS gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/2303 und die Rolle der Grundrechtebeobachter bei der Überwachung der Achtung der Grundrechte bei allen Tätigkeiten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 80 der Verordnung (EU) 2019/1896 unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 123
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 a – Überschrift (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Überwachung

Or. en

Änderungsantrag 124
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 a – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Die Kommission überwacht die Anwendung dieser Verordnung regelmäßig. Zu diesem Zweck wird sie von der Asylagentur der Europäischen Union gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/2303 unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 125
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 a – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Die Überwachung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Aspekte:
	a) den Zugang aller zuständigen Akteure, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zu den für die Zwecke des Grenzverfahrens genutzten Einrichtungen;
	b) das Personal gemäß Artikel 41b und die Koordinierung zwischen den Akteuren gemäß Artikel 41c;

c) die Aufnahmebedingungen gemäß Artikel 41a Absatz 2 und die für das Grenzverfahren geltenden spezifischen Anforderungen;

d) die Achtung der Verfahrensrechte, wie etwa des Rechts auf Zugang zu Informationen, Rechtsberatung und -vertretung, Verdolmetschung oder einen wirksamen Rechtsbehelf.

Or. en

Änderungsantrag 126
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 a – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission und der Asylagentur der Europäischen Union regelmäßig Bericht über die Durchführung und Anwendung der Abschnitte III und IV.

Or. en

Änderungsantrag 127
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 a – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4) Stellt die Asylagentur der Europäischen Union auf der Grundlage der operativen und technischen Überwachung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/2303 fest, dass die Kapazitäten eines von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 41 Absatz 14 gemeldeten Standorts vorübergehend nicht ausreichen, um Anträge zu bearbeiten, teilt sie dies dem betreffenden

Mitgliedstaat mit.

Or. en

Änderungsantrag 128
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Überwachung und Bewertung	Bewertung

Or. en

Änderungsantrag 129
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Rahmen ihres Berichts erläutert die Kommission ihre Methodik für die Bewertung der Lage in den Drittstaaten, die in die gemeinsame Unionsliste sicherer Herkunftsstaaten aufgenommen wurden, für die mögliche Aufnahme dieser Staaten in die Liste sowie für ihre vorübergehende Streichung von der Liste. Ferner erstattet sie Bericht über die Umsetzung von Verfahrensgarantien für Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen und Staatsangehörige eines in der gemeinsamen Unionsliste aufgeführten sicheren Herkunftsstaats sind.

Or. en

1. ***Änderung des geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU***
LIBE/9/00168

***I 2016/0224(COD) COM(2020)0611

4.1 Schlussabstimmung

38	+
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Ioan-Rareş Bogdan, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Othmar Karas, Jeroen Lenaers, Aušra Maldeikienė, Alessandra Mussolini, Emil Radev, Karlo Ressler, Tomas Tobé, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Tomáš Zdechovský
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen, Maite Pagazaurtundúa, Susana Solís Pérez, Ramona Strugariu, Yana Toom
S&D	Pietro Bartolo, Maria Grapini, Sylvie Guillaume, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Carina Ohlsson, Thijs Reuten, Daniela Rondinelli, Günther Sidl, Birgit Sippel, Elena Yoncheva

21	-
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Vincenzo Sofo
ID	Annika Bruna, Patricia Chagnon, Jean-Paul Garraud, Joachim Kuhs, Annalisa Tardino, Tom Vandendriessche
NI	Laura Ferrara
PPE	Lukas Mandl
The Left	Konstantinos Arvanitis, Malin Björk, Cornelia Ernst, Sira Rego
Verts/ALE	Damian Boeselager, Saskia Bricmont, Damien Carême, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Diana Riba i Giner, Tineke Strik

6	0
ECR	Patryk Jaki, Assita Kanko, Beata Kempa, Jadwiga Wiśniewska
PPE	Nuno Melo, Nadine Morano

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung